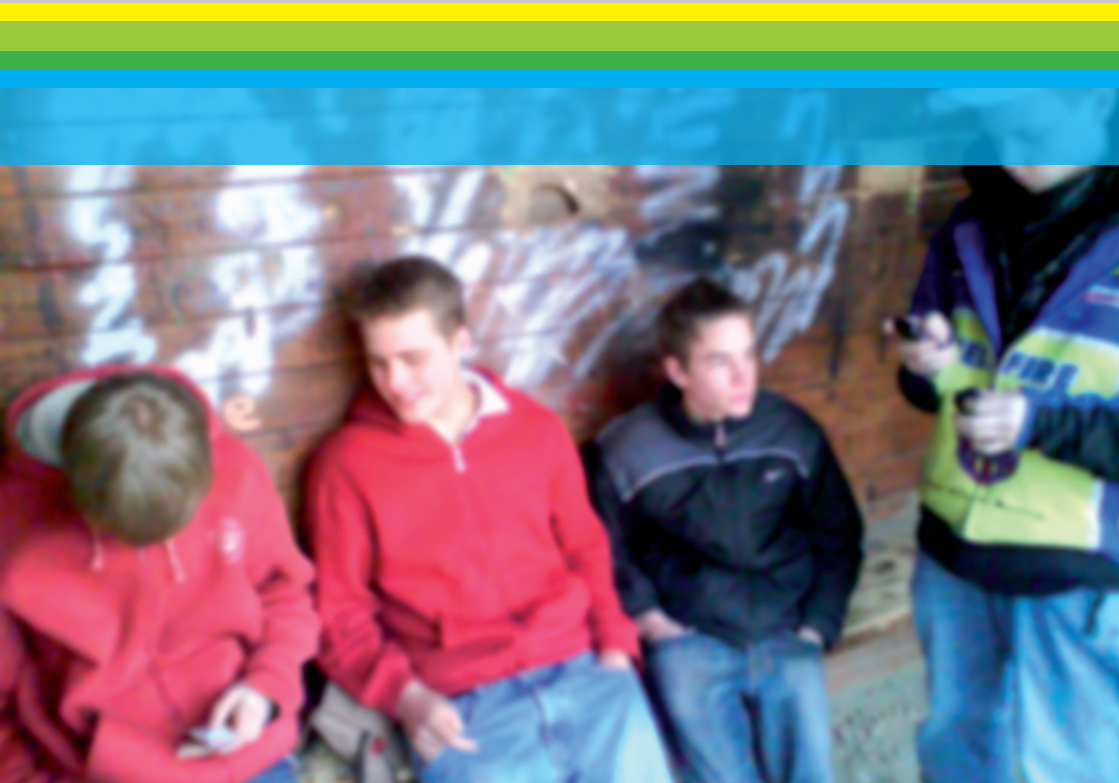


Gewalt und Pornographie auf Handy und Computer von Jugendlichen

Eine Information der Kantonspolizei Thurgau



Gewalt und Pornographie

Die Darstellung von Gewalt- und Pornographie auf Handys, Computern und anderen Datenträgern von Jugendlichen ist in unserer Gesellschaft offensichtlich weit verbreitet. Bereits werden auch zufällig ausgewählte Jugendliche oder andere Personen verprügelt, mit dem Ziel, diese Gewaltakte zu filmen. Die Filme werden per Handy oder über das Internet verbreitet. Diesem hemmungslosen Umgang mit Gewalt und Gewaltdarstellungen und der damit einhergehenden Demütigung von Schwächeren muss begegnet werden.

Die Darstellung brutaler Gewalt hat aber auch in DVD's und Videos Einzug gefunden. In Computerspielen und auf Spielkonsolen können Schlachten geführt und virtuell Menschen getötet werden. So genannte «Snuff-Filme» zeigen echte oder gespielte Hinrichtungen und Tötungen. Sie dienen dem alleinigen Zweck der Unterhaltung.

Neben diesen Formen von Gewalt und ihrer Darstellung ist vermehrt auch das Herunterladen und Weitergeben von Pornographie bei Jugendlichen zu beobachten.

Zielsetzung der Kantons-polizei Thurgau

Mit diesem Merkblatt will die Polizei die Lehrerschaft und Erziehende über die Entwicklung im IT-Bereich, deren Strafbarkeit und das Vorgehen der Polizei und der Untersuchungsbehörden informieren.

Rechtliche Situation

Auszug Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO) und Volksschulgesetz

Art. 135 StGB – Gewaltdarstellungen

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

² Die Gegenstände werden eingezogen.

³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 197 StGB – Pornographie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Ge-

genstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.

3^{bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

§ 117 Abs. 1 StPO

Beschlagnahme für den Staat

1. Alle Gegenstände, welche als Beweismittel im Strafverfahren dienen können oder deren Einziehung oder Verfall an den Staat in Frage kommt (Artikel 69 und 70 StGB 2), sind in Beschlag zu nehmen und amtlich zu verwahren.

§ 119 Abs. 1 StPO

Vorläufige Beschlagnahme

1. Wenn Gefahr im Verzuge ist, darf die Polizei Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen können, vorsorglich in Verwahrung nehmen.

§ 71 Abs. 3 StPO

Durchführung der Ermittlungen

3. Die Polizei ist befugt, dringende Massnahmen zu treffen, wie Sicherstellung von Gegenständen zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder um eine Gefahr abzuwenden, Tatbestandsaufnahme, vorläufige Festnahme oder Beschlagnahme.

§ 48 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule

Die Lehrperson kann:

1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Händen der Erziehungsberechtigten einziehen;

Wenn Jugendliche solche Bilder gem. Art. 135 (Gewaltdarstellungen) oder 197 Ziffer 3 StGB (harte Pornographie) herstellen, untereinander weitergeben oder vom Internet herunterladen, machen sie sich strafbar. Verboten ist somit bereits der blosse Besitz. Ebenfalls unter Strafe steht die Weitergabe von weicher Pornographie gem. Art. 197 Ziffer 1 StGB an Jugendliche unter 16 Jahren. Bei Widerhandlungen gegen Art. 135 oder 197 StGB handelt es sich um eine mit Gefängnis und/oder mit Busse belegte Strafe.

Lehrpersonen und Erziehende haben das Recht, Jugendliche, die ein Handy mit den beschriebenen Darstellungen besitzen, anzuzeigen. Sie sind gemäss Volksschulgesetz § 48 Abs. 1 berechtigt, verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Händen der Erziehungsberechtigten einzuziehen.

Wie geht die Polizei vor?

Ergeben sich Hinweise auf tätliche oder sexuelle Übergriffe, die von den Tätern bewusst aufgezeichnet wurden, ist die Polizei verpflichtet Ermittlungen zu tätigen. Die verwendeten Geräte (Handys samt SIM-Karte etc.) werden zwecks Auswertung von der Polizei sichergestellt und der Untersuchungsbehörde übergeben.

Wie geht die Untersuchungsbehörde vor?

Erfolgt eine Anzeige bei den Untersuchungsbehörden (bei Kindern und Jugendlichen liegt die Zuständigkeit bei der Jugendanwaltschaft) wird eine Strafuntersuchung gegen den oder die Fehlbaren eröffnet. Eine Hausdurchsuchung ist möglich und wahrscheinlich. Die für die Speicherung und Verbreitung von Gewaltdarstellung oder Pornographie verwendeten Datenträger und Geräte können durch die Untersuchungsbehörden ersatzlos vernichtet werden.

Kantonspolizei Thurgau
www.kapo.tg.ch